

A

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 17/92

vom
15. Oktober 1992

in dem Rechtsstreit

Brigitte S [REDACTED],
Karl-T [REDACTED]-Straße [REDACTED], L [REDACTED],

Klägerin,

g e g e n

Freistaat S [REDACTED],
vertreten durch die Landespolizeidirektion L [REDACTED],
D [REDACTED]ring [REDACTED], L [REDACTED],

Beklagter,

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn, die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Rinne, Dr. Wurm und die Richterin
Dr. Deppert
am 15. Oktober 1992

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin vom 1. August
1992 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Der Senat geht zugunsten der Klägerin davon aus, daß
deren Eingabe vom 1. August 1992 nicht die - mangels Postu-
lationsfähigkeit und wegen Verfristung (s.u.) unzulässige -
sofortige Beschwerde gegen den die Berufung als unzulässig
verwerfenden Beschluß des 1. Zivilsenats des Bezirksge-
richts Leipzig vom 3. Juli 1992 darstellt, sondern einen
Antrag auf Prozeßkostenhilfe und Beiordnung eines Rechts-
anwalts für die Einlegung und Durchführung des Rechtsmit-
tels.

Dieser Antrag ist unbegründet, da die beabsichtigte
Rechtsverfolgung aussichtslos ist. Die mit der Zustellung
jenes Beschlusses (14. Juli 1992) beginnende Notfrist von
zwei Wochen (§§ 577 Abs. 2 Satz 1, 519 b Abs. 2, 547 ZPO)
ist nämlich abgelaufen. Eine Wiedereinsetzung in den vori-

- 3 -

gen Stand kommt nicht in Betracht. Sie hätte vorausgesetzt, daß der Prozeßkostenhilfeantrag rechtzeitig innerhalb der Notfrist gestellt worden wäre (vgl. z.B. BGH Beschluß vom 21. September 1988 - IVb ZB 101/88 = BGHR ZPO § 233 Prozeßkostenhilfe 4); dies ist hier nicht der Fall, da der Schriftsatz der Klägerin erst am 5. August 1992 eingegangen ist.

Im übrigen ist die Entscheidung des Bezirksgerichts auch in der Sache nicht zu beanstanden. Zu Unrecht rügt die Klägerin, ihr Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Berufungsinstanz sei nicht beschieden worden. Mangels entgegengesetzter Anhaltspunkte konnte und durfte das Berufungsgericht davon ausgehen, daß jener Antrag nur im Rahmen der für den Berufungsrechtszug nachgesuchten Prozeßkostenhilfe und nicht selbständig nach § 78 b Abs. 1 ZPO gestellt worden war. Jener Antrag wurde daher durch den weiteren, ebenfalls vom 3. Juli 1992 datierenden Beschluß, durch den das Prozeßkostenhilfegesuch abgelehnt wurde, mitbeschieden.

Krohn

Wurm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)